

► Einführung



Foto © Adobe Stock - 134359325 - Geza Farkas

Wenn die Stadt etwas wilder wird...

Wildtierarten entdecken zunehmend unsere Städte als Revier. Sie lassen sich in den Sommermonaten tagsüber beobachten und teilen sich mit uns denselben Lebensraum. Die Entwicklung ist kaum umzukehren, denn die betreffenden Wildtierarten sind anpassungs- und lernfähig und werden in der Stadt nicht bejagt. Das Miteinander ist in der Regel unproblematisch, vereinzelt können aber Konflikte auftreten. Die vorliegende Broschüre möchte dazu informieren und Lösungsansätze bieten.

Was zieht Wildtiere in die Stadt?

Wildtiere finden in der Stadt alles, was sie brauchen: Nahrung, Versteckmöglichkeiten und Artgenossen. Oft ziehen sie auch Nachwuchs groß, der sich wiederum im vertrauten Umfeld auf die Suche nach einem eigenen Revier und Partnern macht.

Nahrung: Der Mensch bietet Nahrung im Überfluss: Komposthaufen, Essensreste, offene Mülleimer, gelbe Säcke und Tierfutter, machen Städte und Dörfer für Wildtiere besonders attraktiv. Obst- und Gemüsegärten liefern zusätzliche, natürliche Nahrung.

Wildtiere können gut mit Futterknappheit umgehen und sind nicht auf unsere Fürsorge angewiesen. Durch direktes oder unbeabsichtigtes Füttern verlieren Wildtiere diese Fähigkeit – und Ihre Scheu vor uns Menschen! Außerdem können sie ernsthaft erkranken. Aus Tierliebe: Bitte füttern Sie keine Wildtiere und entsorgen Sie Essensreste und Müll ordnungsgemäß.

Strukturvielfalt: Städte bieten viele Strukturen, die Wildtiere nutzen können: Dazu zählen Hecken, alte Parkbäume, Spalten und Nischen an Gebäuden und Mauern, Hohlräume unter Garagen und Gartenhäuschen, sowie nicht umzäunte und verwilderte Gärten.

Klima: In Städten herrschen Temperaturen, die 6-12°C höher liegen können als in der freien Landschaft. Hiervon profitieren Wildtiere vor allem im Winter.

Eines steht fest: Die neuen, wilden Nachbarn scheinen weniger Probleme zu haben, sich an den Menschen zu gewöhnen, als umgekehrt.

► Alles, was Recht ist!

Die Rechtslage in Bezug auf Wildtiere im Siedlungsraum ist komplex: Neben dem Tierschutzgesetz sind das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz und das Naturschutzgesetz maßgebend. Hinzu treten natürlich weitere, je nach Einzelfall berührte Rechtskreise wie das Polizeirecht, das Feuerwehrecht oder das Tierseuchenrecht.

Tierschutzgesetz:

Allgemein gilt für den Umgang mit allen Tieren das Tierschutzgesetz. Es verbietet, „niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Weiter ist es verboten, „zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.“ Das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund kann nach Tierschutzrecht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden!

Auch im eigenen Garten gelten diese Vorschriften und verbieten drastische Maßnahmen der „Selbsthilfe“.

Artenschutz:



Foto © AdobeStock - 108766380 - peteri

Der Artenschutz ist in Deutschland insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Dieses unterscheidet zwischen allgemeinem, besonderem und strengem Schutz.

Für alle wildlebenden Tierarten gilt der allgemeine Schutz: **„Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“ Ebenso ist verboten, „ Lebensstätten wild lebender Tiere ... ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“**

Für besonders und streng geschützte Arten gilt ein grundsätzliches Tötungsverbot. Es ist verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“, sowie „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern“.

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen werden, beschädigt oder zerstört (...)“ Weiter bestehen Besitz – und Vermarktungsverbote für diese Arten. Eine Liste der dem besonderen und strengen Artenschutz unterliegenden Tierarten findet sich im Gesetzestext (BartSchV* Anh. 1). Missachtung ist nach § 71 bzw. 71a Bundesnaturschutzgesetz eine Umweltstraftat. *Bundesartenschutzverordnung

Der Siebenschläfer im Gartenhaus ist eine besonders geschützte Wildtierart! Dasselbe gilt auch für streng geschützte Fledermäuse, die gerne in Dachstühlen oder Baumhöhlen wohnen...

Jagdrecht:

In Deutschland gelten wildlebende Tiere als herrenlos, das heißt, dass niemand Eigentümer und Besitzer ist und daher auch niemand für deren Verhalten haftbar gemacht werden kann! Große Teile von Ortschaften gelten nach Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg als befriedete Bezirke. Hier ist die Jagd ruhend. Zu den befriedeten Bezirken zählen Friedhöfe, Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit diesen räumlich zusammenhängen. Außerdem Hofräume und Hausgärten, die an Wohngebäude angrenzen und umfriedet sind. Durch Anordnung der Unteren Jagdbehörde können öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge gesperrbar sind, Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie öffentliche Parks und Grünflächen zu befriedeten Bezirken erklärt werden.

Obwohl im befriedeten Bezirk die Jagd ruht, kann die untere Jagdbehörde Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten die Jagd auf Fuchs, Steinmarder und Wildkaninchen sowie weiteren Arten des Nutzungs- und Ent-

wicklungsmanagements auf Flächen des befriedeten Bezirks genehmigen, wenn Jagdschein oder Sachkundenachweis vorliegt.

Aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen kann die Untere Jagdbehörde für bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements eine beschränkte Jagderlaubnis auf Zeit erteilen.

Auch im befriedeten Bezirk oder auf Grundflächen mit beschränkter Jagdausübung dürfen schwerkranke oder schwer verletzte Wildtiere bejagt werden. Aber: Diese Regelung gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen! Hier bleibt in der Regel nur die Möglichkeit des Fangens mit der tierschutzgerechten Lebendfalle.

Strafrecht:

Nach § 292 Strafgesetzbuch macht sich der Jagdwilderei schuldig, „wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zu eignet“ oder „eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zu eignet, beschädigt oder zerstört“. Jagdwilderei wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen beträgt die Strafe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In der Regel liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn die Tat „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“, „zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise“ oder „von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird“.

Auch die Mitnahme eines Rehs nach einem Unfall, welcher nicht gemeldet wurde, gilt als Wilderei. Das einfache Weiterfahren und so tun als wäre nichts gewesen kann neben finanziellen Nachteilen auch rechtliche Konsequenzen haben.

► Behörden und weiterführende Informationen

- **Forstamt Freiburg mit Kreisjagdamt**
Fon: (0761) 201-6201
(Sekretariat / WE Bereitschaft)
Web: www.stadt.freiburg.de/forstamt

Wildtierbeauftragte:

Dr. Hannah Sharaf
Fon: (0761) 201-6204
E-Mail: hannah.sharaf@stadt.freiburg.de

Andreas Schäfer

Fon: (0761) 201-6213
E-Mail: andreas.schaefer@stadt.freiburg.de

- **Untere Naturschutzbehörde Freiburg**
Fon: (0761) 201-6102 (Sekretariat)
Web: www.stadt.freiburg.de/naturschutz

Naturschutzfachkräfte:

Fon: (0761) 201-6197 oder -6189

- **Höhere Naturschutzbehörde Freiburg**
Fon: (0761) 208 0
Mail: Referat55@rpf.bwl.de

- **Veterinärbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg**
Fon: (0761) 201-4965

- **Tierrettung der Feuerwehr Freiburg**
Fon: (0761) 201-3315
Web: www.feuerwehr-freiburg.de

► Weiterführende Informationen

- **Infoportal zu Wildtieren im Siedlungsraum der Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Uni Freiburg**
Web: <https://wildtiere-stadt.wildtiere-bw.de>
- **Wilde Nachbarn Baden-Württemberg**
Web: <https://wildnachbarn.de/>
- **Wildtierportal Baden-Württemberg**
Web: www.wildtierportal-bw.de
- **FVA Wildtierinstitut**
Web: www.fva-bw.de/abteilungen/wildtierinstitut/

► Weitere Anlaufstellen

- **Tierheim des Tierschutzverein Freiburg e.V.**
Fon: (0761) 8 44 44
Web: www.tierschutzverein-freiburg.de

Facebook: <https://www.facebook.com/Tierschutzverein-Tierheim-Freiburg-848483948524991/>

- **Igel-Notnetz e.V.**
Fon: (0800) 723 57 50
Web: www.igel-notnetz.web

- **Auffangstation für Eichhörnchen**
Fon: (0761) 4 56 22 69
Web: www.eichhoernchenstationfreiburg.de

- **Greifvogel-Auffangstation des Deutschen Falkenordens**
Fon: (07251) 4743
Web: <https://baden-wuerttemberg.d-f-o.de>

- **AG Fledermausschutz**
Fon: (01 79) 4 97 29 95
Web: www.agf-bw.de

- **Weißstorch Breisgau e. V.**
Fon: (0151) 12529133
Web: www.weissstorch-breisgau.de

- **Biberbeauftragte für Freiburg**
Fon: (07741) 684144
Mail: saettle-biberfragen@t-online.de



Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

FSC® C021805



Wilde Tiere in der Stadt



► Konflikte und Lösungsansätze



© Judith Niggli / wildnachbarn.ch

Grafik-Design: Petty Heisler - Atelier Bewow - Freiburg, Texte: Dr. Hannah Sharaf - Freiburg, Foto: Andreas Schäfer - Forstamt Freiburg, Stand: Februar 2021, Auflage: 1000 St.

Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement



Dezernat für Umwelt, Jugend, Schule und Bildung Forstamt

Freiburg
IM BREISGAU

► Probleme mit Wildtieren - wer hilft?



Mit allgemeinen Fragen zu oder Problemen mit Wildtieren wenden Sie sich Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Wildtierbeauftragten des Forstamtes.

Andreas Schäfer (Jagdbare Arten)

Fon: (0761) 201-6213, Mobil: (0176) 634 718 64, E-Mail: andreas.schaefer@stadt.freiburg.de

Dr. Hannah Sharaf (Geschützte Arten)

Fon: (0761) 201-6204, Mobil: (0151) 678 050 58, E-Mail: hannah.sharaf@stadt.freiburg.de

Befindet sich ein Tier in einer Notlage gilt: Wildtiere möglichst in Ruhe lassen, nicht berühren, nicht einfangen und umgehend die zuständige Behörde verständigen (s. u.!) Dies gilt auch für vermeintlich verlassene Jungtiere.
Vorsicht: Wildtiere können Überträger von Krankheiten sein. Von toten Tieren geht in der Regel keine Gefahr aus, wenn Handschuhe getragen werden.

Wildtiere mit Jagdrecht

z.B. Fuchs, Dachs, Marder, Schwan, Nilgans, Rabenkrähe, Wildkatze

Ansprechpersonen:
Jagdausübungsberechtigte (JAB)
(Jagd-pachtende, Forstrevierleitende
und Wildtierbeauftragte Forstamt)
8:00-16:00 Uhr
sowie WE - Bereitschaft

Ansprechpersonen:
Polizei
16:00-8:00 Uhr + WE
Telefon: 110

Beratung des Anzeigenden

Benachrichtigung JAB

Der JAB ist in jedem Fall zu informieren!

Weiteres Vorgehen:

- Jagdbezirk: Übergabe zur schmerzlosen Tötung oder Freilassung an den JAB / Förster
- Siedlungsbereich (befriedeter Bezirk):
Fang/Bergung durch Feuerwehr und Übergabe zur schmerzlosen Tötung oder Freilassung an JAB / Förster
- Kadaver von auffälligen Tieren an CVUA zur Untersuchung.

Wildtiere ohne Jagdrecht

z.B. Fledermäuse, Igel, Eichhörnchen, (Greif-)Vögel, Amphibien, Reptilien, Wespen, Hornissen

Ansprechpersonen:
Wildtierbeauftragte / Forstamt
8:00-16:00 Uhr
sowie WE - Bereitschaft

Ansprechpersonen:
Integrierte Leitstelle
16:00-8:00 Uhr + WE
Telefon: 112

Beratung des Anzeigenden

Benachrichtigung zuständige Behörde

Besonders geschützte Arten: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Streng geschützte Arten: Höhere Naturschutzbehörde (HNB)

Sonderfälle:

1. Storch: Storchenvater | 2. Biber: Biberbeauftragte | 3. Fledermaus: AG Fledermausschutz

Weiteres Vorgehen:

- Verbleib in der Natur
- Schmerzlose Tötung durch im Stadtkreis Freiburg niedergelassene Tierärzte.
- Abholung Tierrettung (lebensbedrohliche Zwangslage)
- Verbringung in Tierheim

► Stadtfüchse



Als echte „Kulturfolger“ haben sich Füchse an den Menschen angepasst und gehören zum Stadtbild. Eine Begegnung bedeutet keine unmittelbare Gefahr! Hauptgründe für das häufigere Auftreten des Fuchses in Städten sind reichhaltiges Nahrungsangebot, fehlender Jagddruck sowie Zutrauen zum Menschen, das sie dank ihrer Lernfähigkeit fassen.

Nachbarschaftstipps:

Füchse sind nicht aggressiv und greifen Menschen nicht an. Nur halbzahme, angeführte Füchse oder neugierige Jungfüchse trauen sich dichter an uns heran. Bei Begegnungen gilt daher: Ruhe bewahren und dem Tier einen Fluchtweg lassen! Die Fernhaltung von Grundstücken ist schwierig. Füchse überklettern einfache Absperrungen oder zwängen sich unter Zäunen durch wenn diese nicht eingegraben sind. Trotzdem helfen bereits folgende, einfache Maßnahmen:

- Nahrungsquellen entfernen
- Komposthaufen und Mülltonnen geschlossen halten
- Gelbe Säcke erst am Morgen bereitstellen
- Schuhe u. leicht zu transport. Gegenstände wegräumen
- Unterschlupfmöglichkeiten unzugänglich machen
- Gartenbeete durch Netze oder Drahtumrandungen schützen
- Fuchskot in der schwarzen Mülltonne und nicht auf dem Kompost entsorgen (Infektionsrisiko)

Sollte eine Fuchsfamilie bereits im Garten wohnen, müssen während der Jungenaufzucht von März bis Juli Störungen vermieden werden. Vorhandene Fuchsbauten können ab August Röhre für Röhre verschlossen werden.

Tollwut & Fuchsbandwurm:

Die Tollwut kommt in Deutschland nicht mehr vor. Dagegen besteht vor allem in Süddeutschland grundsätzlich die Gefahr, sich mit dem Fuchsbandwurm zu infizieren. Die Fallzahlen nehmen seit Jahren zu. Für das Jahr 2018 verzeichnet das Robert-Koch-Institut bundesweit 155 Infektionen - mehr als ein Viertel davon in Baden-Württemberg.

Das Risiko einer Infizierung werden durch folgende Vorsichtsmaßnahmen minimiert:

- Tote Füchse nur mit Handschuhen anfassen
- Pilze, Beeren, Gemüse, Salat, und Obst gründlich waschen
- Haustiere impfen und regelmäßig entwurmen
- Kranke Füchse melden (Forstamt)

► Steinmarder



Auch Steinmarder gehören zum Stadtbild: Ihr natürlicher Lebensraum ist knapp und Städte bieten vergleichbare Strukturen: Parks, Gärten, Dachstühle oder Lagerhallen werden besiedelt. Die Scheu vor Menschen ist weitgehend verschwunden. Wir müssen lernen, unseren Lebensraum zu teilen. So kann eine gute Nachbarschaft gelingen.

Wilde Untermieter:

Handelt es sich bei den „Gästen“ auf dem Dachboden um Steinmarder? Neben wurstartigen Kot finden sich Spuren: Sie haben die Größe von Katzenpfoten, weisen aber 5 Zehen und Nägel auf. Ausgestreutes Mehl erleichtert die Spurensicherung am „Fundort“. Lärmbelästigung tritt besonders von April bis September (Aufzucht der Jungtiere und Paarungszeit) auf. Hinzu kommt ein unangenehmer Geruch durch Kot, Urin und Beutereste.

Nachbarschaftstipps:

Einfache Maßnahmen können große Wirkung zeigen:

- Auslegen einer saugfähigen und wasserdichten Abdeckung, die ein Eindringen des Urins in den Boden verhindert. Etwas Kot zurücklassen, damit der Steinmarder keine neue Toilette anlegt
- Entfernung von Beuteresten
- Schäden an Isolationsmaterial d. Abdeckungen vermeiden
- Antennenkabel verdeckt verlegen
- Vergrämung d. regelmäßiges Betreten/Räumen a. d. Dachboden
- Dachaufstiege mit Verblendungen aus glattem Material sichern

Ab August können Einstiegsmöglichkeiten stabil und dauerhaft verschlossen werden: Wo die flache Faust durchgeschoben werden kann, kommt ein Steinmarder durch...

Automarder: Motorräume von Fahrzeugen dienen als Rastplatz, Versteck für Nahrung oder Spielplatz für Jungtiere. Das Zerbeißen von Schläuchen und Kabeln lässt sich mit Revierverhalten erklären: Durch den Geruch eines vermeintlichen Rivalen provoziert, lenkt der Marder sein aggressives Verhalten auf Zündkabel und Kühlschläuche um - vor allem wenn Fahrzeuge an Reviergrenzen geparkt werden oder Fahrzeuge zwischen verschiedenen Marderrevieren pendeln. Folgende Maßnahmen sind sinnvoll:

- Elektrische Abwehrsysteme einbauen
- Mechanische Schutzschläuche überziehen
- 1 m² großen, mit Maschendraht bespannten Holzrahmen unterlegen

► Dachse



Dachse treten vor allem im Bereich der Siedlungsränder auf. Hier gehen großzügige, nicht eingezäunte Grundstücke fließend in die offene Landschaft über und es gibt ein reichhaltiges Nahrungsangebot: Es gibt keine intensive Nutzung durch Mensch oder Haustier, regelmäßig viel Fallobst und viele Engerlinge unter der Grasnarbe!

Nachbarschaftstipps:

Die dämmerungs- und nachtaktiven Allesfresser fallen immer dann auf, wenn Löcher im Garten und unter Terrassen und Schuppen entdeckt werden. Bei den Löchern im Rasen handelt es sich meistens um „Latrinen“, in die der Dachs regelmäßig kotet oder um das Ergebnis der Nahrungssuche unter der Grasnarbe. Bei den recht großen Löchern unter Gebäuden oder Fundamenten sowie im Bereich geschützter Böschungen handelt es sich um Dachsbauten. Diese werden oft von Familiengruppen bewohnt und können über die Jahre beachtlich groß werden. Die Tiere bewegen bei der Anlage viele Kubikmeter Erde, was zu beträchtlichen Hohlräumen führen und die Standfestigkeit von Gebäuden gefährden kann.

Um Schäden an Haus und Garten möglichst gering zu halten, können Hausbesitzer präventiv einige Maßnahmen ergreifen:

- Mülltonnen und Komposthaufen verschließen
- Kein Tierfutter auslegen
- Sichere, massive Umzäunung von Beeten oder Obstanlagen. Die Zäune müssen zwingend tief eingegraben werden!

Bestehende Bauten

können ab August Loch für Loch verschlossen werden. Das Ausbringen von auf dem Boden verankertem Maschendraht erschwert das erneute Graben. Rund um bestehende Bauten sollte die gesamte Vegetation vollständig entfernt werden. Schließlich wird die Bautätigkeit ganz aufgegeben.

Wildkrankheiten:

Dachse können in seltenen Fällen Überträger des Fuchsbandwurmes sein. Dies trifft auch für die Tollwut zu, die jedoch in Deutschland nicht mehr vorkommt.

Bitte beachten Sie: **Wildtiere werden grundsätzlich nicht zur Behandlung zum Tierarzt verbracht:** Extremer Stress in Gefangenschaft bedeutet in der Regel kaum Heilungsaussichten. Sollte sich eine Privatperson trotzdem des Tieres annehmen wollen, ist dringend zu beachten, dass die Aufnahme streng geschützter Arten der HNB gemeldet werden muss. Bei jagdbaren Arten bedarf es der Zustimmung des JAB. Alle Wildtiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich in Freiheit selbstständig erhalten können. Ist eine vollständige Genesung ausgeschlossen, muss das Wildtier bei der zuständigen Behörde abgegeben werden.